

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

Betreffend die Anfertigungsbüchse des Zwangsreinigungsbüchse aus Nickel.
Auf Grund des Artikel II Absatz 2 des Gesetzes, betreffend Veränderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Zwangsreinigungsbüchse aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzlich vorgeschrieben. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einführung beschriebenen Rollen niemand befähigt, diese Rollen in Zahlung zu nehmen.
§ 2. Die Zwangsreinigungsbüchse aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landesämtern zu ihrem gesetzlichen Werthe (sowohl in Zahlung als auch zur Umwechslung) angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf Bundesstaaten und auch auf durch den geschäftlichen Umtausch im Gewichte verringerte (sowie auf veraltete) Münzstücke keine Anwendung.
Berlin, den 16. October 1902.

Der Reichsanzler.

R. v. G. v. d. Bielemann.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der für jedes Rechnungsjahr erfolgenden Veranlagung zur städtischen Grundsteuer ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstücks verpflichtet, bis zum **10. Januar jeden Jahres** dem Magistrat eine Nachweisung darüber einzureichen beziehungsweise zur Abholung bereit zu halten, wie sich in dem, dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr der Nutzungsertrag des Grundstücks nach den Mietverträgen und den ihm bekannten, durch Abrechnung bereits ermittelten Werthen gestaltet hat.

Die Nachweisung muß die einzelnen Miete- und Miethesätze und die Namen der Mieter (Bücher) auflisten, aus Angaben über die vom Eigentümer selbst bewohnten, sowie über die unmieteten oder unbewohnten Räume und Flächen enthalten und, sofern solche früher vermietete (verpachtet) oder abgetheilt waren, die Namen der letzten Mieter (Pächter), den Zeitpunkt der Räumung und den letzten Jahreszins oder den letzten ermittelten Werth ersichtlich machen.
Die hierzu erforderlichen Formulare werden den Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen überreicht.
Halle a. S., den 20. December 1902.

Der Magistrat. Ctaub.

Bekanntmachung.

Betreffend die Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Militärpflichtigen, welche im Jahre 1883 geboren sind.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen dieser Stadt, welche im Jahre 1883 geboren sind, werden hierdurch aufgefordert, die Berechtigungs-Anträge zur Verteilung der Dienststellen in der Zeit vom **2. bis 15. Januar 1903** im Militär-Büreau, Schmeerstraße 1, II, Zimmer 12, vorzulegen.

Militärpflichtige, welche die Verteilung zum einjährig-freiwilligen Dienst noch erwerben wollen, haben ihre Gesuche, unter Vorlegung der vorgeschriebenen Papiere, spätestens bis zum **1. Februar** nächsten Jahres an die Königl. Prüfungs-Kommission für einjährig-freiwillige in Wehrdienst zu rufen oder demnach bei der städtischen Verwaltungsstelle zur Zurückstellung im vorgeschriebenen Bureau forthin abzugeben.
Halle a. S., den 18. December 1902.

Der Civil-Forscher der Erlaß-Kommission der Stadt Halle a. S.

Bekanntmachung.

Im Anbetracht des bevorstehenden Quartalswechsels wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Umsatz

- für kleinere Wohnungen — am einem bis zwei bezahrenden Zimmern bestehend — am **2. Januar 1903,**
- für mittlere Wohnungen — aus drei bis vier Zimmern bestehend — am **3. Januar 1903,**
- für größere Wohnungen — aus mehr als vier bezahrenden Zimmern bestehend — am **5. Januar 1903**

Der Umsatz ist demnach zu fördern, daß der einziehende Mieter noch einen Vorzugssatz an Gelden in die gemietete Wohnung bringen und damit umgehend bis zum Abschuß der Quartalsrechnung in entsprechender Höhe vorzahlen kann.
Halle a. S., den 20. December 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Eine kürzlich vorgenommene Revision der hiesigen Lager und offenen Verkaufsstellen, in denen Petroleum oder ähnliche explosive Flüssigkeiten vorräthig gehalten werden, hat außerordentlich schmerzliche Verhältnisse bei deren Lagerung und Behandlung ergeben. Die Befähigung der Gemeindevorstände zu werden daher daran erinnert, daß am 1. Januar 1903 die neuen Vorschriften der Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten vom 15. October 1902 in Kraft treten, die diesbezüglich in Nr. 268 des General-Anzeigers für Halle und den Saalkreis vom 14. v. Mts. veröffentlicht sind und daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, sich hiervon bei neuen Vorrichtungen zu bedienen, um Abwagungsregeln und Befehle auszuführen zu vermeiden.
Halle a. S., den 19. December 1902.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die städtische Sparkasse wird wegen Einstellung des Bankgeschäftes pro 1902 am **24. December** Mittags 12 Uhr ab und vom **27. bis 31. d. Mts.** für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Wie machen die Beteiligten darauf aufmerksam und bemerken, daß es nicht nur den Zweck der Sparkasse für das Jahr 1902 den Zweck der 1. Januar 1903 von Mitgliedschaften zugewandten und von diesem Tage ab als Kapital verwendet werden, es ist auch eine besondere Vorlage des Sparkassenbuches zu diesem Zweck im Monat Januar l. J. nicht abzugeben. Die Verteilung der in den Händen der Mitglieder befindlichen Sparkassenbücher kann erst vom 15. Februar l. J. an erfolgen, sie wird aber schon von der Sparkasse benutzt werden, wenn das gedachte Buch zur Abholung oder Einzahlung vorgelegt werden sollte.
Halle a. S., den 6. December 1902.

Das Direktorium der städtischen Sparkasse. G. v.

Bekanntmachung.

Der **Walter Müller** hat uns in ihrem Jahre 1902 zur Verteilung an Rente und zur Befreiung von Steuern für Schlichter überlassen.
Wir sprechen für diese Verwendung hiermit unsern verbindlichen Dank aus.
Halle a. S., den 20. December 1902.

Die Armen-Direktion. Väter.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von Todesanzeigen am 2. Weihnachtstagesabend sind die Ständesammler von **10 bis 11 Vormittags** geöffnet.
Halle, Saale, am 20. December.

Die Ständesammler. Rudolf. Schindler.

Bekanntmachung.

Nachdem, die Straßen-Reinigung betreffende Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung vom 3. Juni 1883 werden hierdurch in Erinnerung gebracht:

§ 1. **Umfang der Reinigungspflicht.**
Coment Straßen und Plätze des hiesigen Stadtbezirks bereits bisher der regelmäßigen Reinigung unterworfen gewesen sind, oder demnach eine solche durch Bekanntmachung der Kömmissar des unterzeichneten werden, ist der Eigentümer eines an besagten Straßen oder Plätze angrenzenden bebauten oder unbebauten Grundstücks verpflichtet, lange der ganzen Front des Grundstücks das Straßenfland bis zur Mitte des hochdemers reinzuhalten. Wenn jedoch an Plätzen die Fahrbahn eine größere Breite als 15 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Eigentümer nur bis auf 7,5 m Entfernung von der Bürgersteiglinie zu erfolgen.

Die Reinigung hat sich nicht nur auf die unmittelbar hinter Platte liegenden Bürgersteige, Rinnsteine, Gassen und Einfassungen der Straßenfland, sondern auch auf die zwischen den Grundstücken befindlichen, oder der Straße aus zugänglichen Gassen und Schöpfen zu erstrecken.
Sonderlich hat das Grundstück im Falle einer Korporation oder Behörde, so ist für die Reinigung der von jenen besetzte Grundstücksnormaler voranzutreiben.

Es ist jedoch möglich, daß auch Eigentümer, welche nicht selbst in dem Grundstücke wohnen, gestattet, die hinsichtlich der Reinigungspflicht für die Reinigung der Grundstücke durch einen Sachmann oder Eignungsbahnen zu übertragen, so dem die städtische Polizei-Verwaltung schriftlich erklären und zugleich eine Einverständniserklärung der betreffenden Person einreichen. Dieselben dürfen aber auch in diesen Fällen die etwaiger jugendlicher Durchführung der Reinigung für die aufstehenden Kosten leisten.

§ 2. Art der Reinigung.

Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße sorgfältig zu säubern und, wenn nötig, nach Abhebung des etwa aufstehenden Schmutzes mit Wasser abzuspritzen; die Rinnsteine sind auszuwaschen, so wie auch ebenfalls mit Wasser zu reinigen.
Bei Anwesenheit der Bürgersteige ist es verboten, die Straße mit irgendwelcher Flüssigkeit oder Schmutz zu besetzen in gleicher Weise zu reinigen; dagegen ist vom Fahrbahnfland des Gehweges nur der Schmutz abzuwehen und fortzuführen.

Bei trockener freudiger Witterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Scheitern jedesmal mit reinem Wasser mittels Wasserwagen gehörig gespritzt werden.

§ 3. Zeiten der Reinigung.

Zur Anrechtserhaltung der Reinlichkeit muß regelmäßig
1. täglich, und zwar im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahr (vom 1. October bis 31. März) bis 8 Uhr Vormittags der Bürgersteig, sowie der Pland nicht den Gassen der Straßenfland der Straßenfland gereinigt werden. Auch ist der Pland mit dem gewöhnlichen Aufbehor bezüglich offen zu erhalten, daß der Aufbehorfland stets völlig unbedeckt ist.

Bei heftigen Stürzen, in welchen die Rinnsteineabflüsse mit Wassereröffnungen angefüllt sind, müssen diese Rinnen fortgesetzt mit Frost-Wasser versehen werden, daß die in denselben befindlichen Gendelohre bedächtig in das Wasser hineingeraten;
2. muß zweimal in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, wenn dieser Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahr von 4-7 Uhr und im Winterhalbjahr von 2-5 Uhr Nachmittags die Reinigung des Fahrbahnflandes erfolgen.

Es wird jedoch bemerkt, neben dieser regelmäßigen Reinigung bei besonderen Veranlassungen durch besondere Anweisung oder durch öffentliche Bekanntmachung eine frühere Reinigung, je es für die ganze Stadt oder einzelne Straßen oder Straßenstücke anzuordnen.

Auch wird in Anbetrachtung der der Reichs- und unter 2. bezüglich der von der Stadtgemeinde zu reinigenden Straßenfland nachgelassen, daß deren regelmäßige Reinigung nicht nur an den besagten Tagen, sondern vertheilt über die ganze Woche nach Maßgabe eines von der Polizeiverwaltung bestimmten Reinigungsplans erfolgen darf.

§ 4. Verteilung des Straßendienstes.

Der bei der Straßenreinigung anwesende Schlichter, Schlämm, Schiner und sonstige Umtrieb hat weder auf benachbarte Straßenfland gehen, noch den Fußgänger der Straße zugehen, in welchem, wenn es nicht sofort abgehoben oder untergeben werden kann, bis zu seiner Entfernung im Voraus der Gefahr in Zünger oder Wägen graben, nicht aber in Gassen oder auf sonstigen an der Straße liegenden unbedeckten Vorland aufzuwehen. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Straßenreinigung zu entweichenden Wägen von dem Straßenfland des einen Straßenseitens auf das Straßenseiten eines anderen Straßenseitens zu schaffen.

Bei eintretendem Froste hat der nach § 1 zur Straßenreinigung Verpflichtete neben der regelmäßigen Straßenreinigung dafür zu sorgen, daß von Anzeigendruck an die in seinem Reinigungsbezirk liegenden Rinnsteine von Eis und Schnee fortzuwehen sind. Das angedeutete Eis und der zusammengehörte Schnee darf nicht auf die Fußwege und den Bürgersteig, oder in die Gassen und öffentlichen Kanäle geworfen, oder auf benachbarte Straßenfland geschoben werden, in welchem, wenn die gänzliche Verteilung nicht möglich ersichtlich kann, in einzelnen Fällen längs des Gassenflandes mit Besen abzuwehen. Bei der Verteilung des Schnees, wenn es ausbleibt, und nach an demselben Tage fortzuführen.
§ 6. Reinigung der Schneefläche und Gasse.

Nach Schneefall haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten den gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den zur Ueberführung des Straßendammes an Kreuzungspunkten hergestellten Uebergängen ohne Verwendung von Holz zu beseitigen. Anzeigen sind diejenigen zu einer Verteilung des Schnees vom Straßendamm nur dann verpflichtet, wenn entweder hierzu eine besondere Anweisung der Polizei-Verwaltung durch mündliche Verteilung der Straßendienst-Beauftragten oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, oder wenn Schauerwetter eintritt. Bei Schneeglätt haben die Verpflichteten, sobald es tagt, und so oft im Laufe des Tages als es zur Verteilung des Ausbleibens der Fußgänger erforderlich ist, den Bürgersteig und die Straßenübergänge längs ihres Grundstücks mit Sand, Erde, Sägespänen oder anderen dem Zweck entsprechenden Material besetzen zu lassen. Einmüßig auf Bürgersteige, Schotterbahnen, sonstigen Plätzen entfallen, so sind diejenigen sofort von den Reinigungsüberwachenden zu entfernen.
Halle a. S., den 28. November 1902. Die Polizei-Verwaltung.

Schwollen-Verkauf.

Die auf Schloß Oberwallungen a. See lagernden alten, für Eisenbahnwecke nicht mehr verwendbaren hölzernen Schwellen (ca. 2000 Stück) sollen **Montag den 5. Januar 1903** Vormittags 9 Uhr ab öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, und zwar in Parteien zu je 10 Stück.
Halle a. S., den 19. December 1902.

Königliche Eisenbahn-Vertriebsinspektion I.

Frauenbildungs-Verein.

Rechtsschutz für Frauen.
Euergeleitlicher Rath in Rechtssachen wird ertheilt jeden Donnerstags Nachmittags von 10 bis 12 Uhr An der Universitäts-6. part. Darlehen und Ehekontraktformulare zu haben. Abtheilung für Rechtschutz.

Stellenvermittlung für Hausdamen und Arbeitsnachweis für gebildete Frauen
Freitag Nachmittags 5-6 Uhr An der Universitäts-6. part. Schriftliche Antworten sind dort abzugeben.
Halle'scher Frauen-Verein für Frauenerwerb und Frauenbildung. Abtheilung für Arbeitsnachweis.

Loeblund's Präparate

Reines concentrirtes **Malz-Extract**
Diätetischem bei Husten, Katarrh, Influenza.

Leberthran-Emulsion
beliebteste und wirksamste Leberthraner.

Milchzucker, chem. rein, (n. Prof. v. Soxhlet's Verf.)
Derselbe auch mit Nährsalzen anerkannt beste Säuglingsnahrung.

Milchzwieback
zu Kräftsuppen für zarte, schwächliche Kinder.

Malz-Suppen-Extract
für magendünne Kinder.

In Apotheken und Drogerien, ein gros von der Fabrik von **Ed. Loeblund & Co., Grunbach bei Stuttgart.**

empfehlen sich selbst.

Selten günstige Wein-Offerte!
garantiert reinen Portwein Fl. 1.10, Sherry Fl. 1.20.

Reine Rheinweine 10. G. Preisverpflicht. Eingang zum Ganzen zu Preisverpflicht. Datum: 21.12.02.

C. A. Krammisch, Reine u. geb. Rheinweine, Nonnenbrenn, jede Menge, Preisverpflicht. Datum: 21.12.02.

Alkoholfreies Bier Reine u. geb. Rheinweine, Nonnenbrenn, jede Menge, Preisverpflicht. Datum: 21.12.02.

empf. **Bronn Köpfe, Mittelstr. 13.** Fr. Günther, Mittelstr. 13.

Strumpf-Anstrickerei
Anfertigung nach Mass in Hand- u. Maschinenstrickerei.
Einzelverkauf fert. Strumpfwärmer — zu billigsten Preisen. —
Nur bestwährte Qualitäten in solid. Ausführung.
H. Schnee Nachf., A. Ebermann.
Beliebtestes Strumpfwärmer-Fabrikations-Geschäft mit eigenem Maschinenbetrieb.
Gr. Steinstrasse 84.

Lange Damen-Uhrketten, über 100 Stück schöne Waiver, von 250, 350, 450, 5, 6, 8, 10, 12, 15, 18, 20, 24, 27, 30, 60-100 Mark.
Damen-Uhren von 10, 12, 14, 16, 18, 20, 24, 30, 33, 36, 40, 50, 60, 80, 90, 120-150 Mark.
Herm. Schindler, Uhren- und Goldwaaren-Handlung, Gr. Ulrichstr. 85.
Nur noch kurze Zeit!
wegen großen Lager Apffel den Storb von 100 Pfg. an.
Apfelsinen!! frisch eingetroffen, für Händler bekannt in billiger Preisen.
Bohlo Schurig, Gr. Ulrichstr. 13.
Bekanntst. Steinweg 4, Uhrstr. 1.

Erich Heine, Goldschmied, Geiststrasse 65.
Reichhaltiges Lager von **Brochen und Nadeln** in moderner Stylart.
Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins.

Total-Ansverkauf wegen Geschäftsaufgabe. Derselbster, Antiquarier, Porzellaner, Schmiedler, Brillen, Kleider etc.
Nur gute Waaren!
Erschließung 11. 1903
A. Hagedorn's Antiquarier, Gr. Ulrichstr. 10.

Haarfarbe in schwarz, braun, blond, sehr natürlich aussehend, echt u. dauerhaft färbend. **Musoli**, ein feines hochveredeltes Haaröl, sowie eine's Entthaarungspulver hält empfohlen. **M. Walte-gott**, Halle a. S., Gr. Ulrichstr. 30.
Strümpfe gefamte, Eisenreißer, so gut u. billig, nur u. angefertigt als direkt in der Strumpf-Strickerei. Große Auswahl, u. beliebigen Größen Damen- u. Herren- u. Kinderstrümpfen zu billigen Preisen empf. die Strumpfwebererei **Schmeerstraße 2** (am Laden).

Stollen

in bekannter Güte u. zu allen Preisen empfiehl.

A. Bornschein, — Geiststr. 20. —

Ueber Nacht

erhält man eine sehr schmerzlose, blendend weiße Haut durch den Gebrauch des **Albin-Cream** von **W. Bergmann & Co., Habend-Deuden**, in Halle 50, S. 10, bei **Heimbold & Co., Leipzigerstr. 104**, **Joh. Wilke, Westf. 23**.

Schleifsteine

Mähmann, u. Sonnensteine, Vierzehn u. ein Zentner, effectirt a. g. Latte, Leipzigerstr. 47.